

Kanzlei der Rechtsanwältin Evelyne Korn, 21, rue Nassau, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Klagen für zulässig zu erklären;
- die Rechtswidrigkeit der Ausschreibung des Auswahlverfahrens COM/T/B/95 festzustellen und sie für auf die Klägerin unanwendbar zu erklären;
- die Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 7. November 1994, sie zum Auswahlverfahren COM/T/B/95 nicht zuzulassen, aufzuheben;
- festzustellen, daß die Entscheidungen, mit denen die Kommission ihre allgemeinen Richtlinien für Bedienstete auf Zeit im März 1992 und im Februar 1994 erlassen hat, gegen die in den Klagegründen genannten Grundsätze verstoßen, und sie für auf die Klägerin unanwendbar zu erklären;
- die Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1995, sie nicht zu einem anderen, ergänzenden Auswahlverfahren für die Ernennung zum Beamten als dem Auswahlverfahren COM/T/B/95 zuzulassen, aufzuheben;
- die Kommission zu verurteilen, ihr Schadensersatz wegen des fehlerhaften und schädigenden Charakters der angefochtenen Entscheidung zu zahlen, vorbehaltlich des Rechts der Klägerin, im Laufe des Verfahrens ihren Schaden zu beziffern;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, ehemalige Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe B und gegenwärtig Hilfskraft derselben Laufbahngruppe bei der Kommission, greift die Weigerung des Prüfungsausschusses für das interne Auswahlverfahren COM/T/B/95, sie zu den Prüfungen dieses Auswahlverfahrens zuzulassen, an, die damit begründet gewesen sei, daß sie zur Zeit der Einreichung ihrer Bewerbung nicht Bedienstete auf Zeit gewesen sei. Diese Entscheidung sei auf der Grundlage einer Stellenausschreibung getroffen worden, nach der die Bewerber spätestens am 30. September 1994 ein Dienstalter von drei Jahren als Bedienstete gemäß den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten hätten haben und zu diesem Zeitpunkt Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe B hätten gewesen sein müssen.

Entsprechend den von der Verwaltung gegebenen Hinweisen habe sie einen Vertrag als Hilfskraft für einen Monat unterschrieben, um an einem Auswahlverfahren für die Ernennung zum Beamten teilzunehmen. Aus diesem Grund habe sie davon überzeugt sein dürfen, daß sie zu den Prüfungen zugelassen werde, und habe keine Beschwerde gegen die betreffende Ausschreibung des Auswahlverfahrens eingelegt.

Die Klägerin macht zunächst eine Verletzung des Grundsatzes des berechtigten Vertrauens geltend, da sie von den zuständigen Dienststellen der Kommission konkrete Zusicherungen über ihr Recht, als Hilfskraft an dem fraglichen Auswahlverfahren teilzunehmen, erhalten habe.

Außerdem habe die Kommission selbst entschieden, allen Bediensteten auf Zeit, die nach Juli 1988 und vor März 1992 den Dienst angetreten hätten, was bei der Klägerin der Fall sei, die Teilnahme an zwei Auswahlverfahren zu erlauben, vorausgesetzt, sie konnten ein Dienstalter von drei Jahren als Bedienstete auf Zeit geltend machen. Da die Kommission ihre Zuständigkeit gebunden habe, indem sie bestätigt habe, daß die Gruppe der Bediensteten, die im Hinblick auf den Zugang zum Auswahlverfahren für die Ernennung zum Beamten gleich zu behandeln seien, die der Bediensteten sei, die zwischen diesen beiden Zeitpunkten den Dienst angetreten hätten, könne der Umstand, daß die Klägerin ihren Status als Bedienstete auf Zeit nicht bis zum 30. September 1994 habe verlängern können, keinen objektiven Grund darstellen, der die unterschiedliche Behandlung rechtfertigte.

Die Klägerin beruft sich schließlich auf eine Verletzung des Fürsorgegrundsatzes.

Klage der Miwon Co. Ltd gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 3. November 1995

(Rechtssache T-208/95)

(95/C 351/37)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Miwon Co. Ltd hat am 3. November 1995 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Jean-François Bellis, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts A. F. Brausch, 8, rue Zithe, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EG) Nr. 1754/95 der Kommission vom 18. Juli 1995 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung u. a. in der Republik Korea insoweit für nichtig zu erklären, als darin angenommen wird, daß die Klägerin ihre Verpflichtungen verletzt hat, und ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat erhoben wird, das die Klägerin hergestellt hat, und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine nach dem Recht der Republik Korea gegründete Kapitalgesellschaft, stellt ein großes Sortiment von Nahrungsmitteln und Chemikalien her, darunter Mononatriumglutamat, ein Erzeugnis, das als Geschmacksverstärker in Nahrungsmitteln verwendet wird. Sie trägt vor, am 27. Juni 1990 habe der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 1798/90 zur Einführung eines endgültigen Antidum-

pingzolls auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in Indonesien, der Republik Korea, Taiwan und Thailand und über die endgültige Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls erlassen. Mononatriumglutamat, das Gesellschaften hergestellt und in die Gemeinschaft ausgeführt hätten, die von der Kommission angenommene Verpflichtungen angeboten hätten, sei von endgültigen Zöllen ausgenommen worden; die Klägerin habe zu dem vom endgültigen Antidumpingzoll ausgenommenen Gesellschaften gehört. Im Anschluß an einen von Orsan, dem einzigen Hersteller von Mononatriumglutamat in der Gemeinschaft, gestellten Antrag auf Überprüfung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates habe die Kommission am 9. Juli 1994 die Bekanntmachung 94/C 187/06 über die Einleitung einer Überprüfung aller für die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in Indonesien, der Republik Korea, Taiwan und Thailand geltenden Antidumpingmaßnahmen veröffentlicht. Am 8. Juni 1995 habe die Kommission der Klägerin ein Offenlegungsschreiben übersandt, in dem sie ihre Absicht angekündigt habe, die Preisverpflichtungen zu kündigen und durch einen vorläufigen Antidumpingzoll auf der Grundlage des vor Annahme der Preisverpflichtung festgestellten Sachverhalts zu ersetzen. Die Kommission habe folgende Ansicht vertreten: „Selbst wenn die Ausfuhrpreise nominal im Einklang mit den Verpflichtungen standen, so deutet die Höhe der Wiederverkaufspreise in der Gemeinschaft dennoch eindeutig darauf hin, daß die Verpflichtungen verletzt wurden.“ Am 18. Juli 1995 habe die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 1754/95 erlassen, die mit der vorliegenden Klage angefochten werde.

Die angefochtene Verordnung sei offenkundig rechtswidrig, da sie auf einer unzulässigen Begründung beruhe. Die Kommission habe ihre Entscheidung auf Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates gestützt, d. h. auf die Feststellung, daß die Klägerin ihre Verpflichtung verletzt habe. Diese Feststellung sei offenkundig rechtswidrig,

1. da sie auf Tatsachen beruhe, die die Klägerin selbst nicht betreffen,
2. da sie auf einem grundlegenden Rechtsfehler beruhe, und zwar auf der Annahme, daß die Feststellung einer Verletzung einer Preisverpflichtung auf eine Auswertung der Wiederverkaufspreise gestützt werden könne, die unabhängige Importeure für das betreffende Erzeugnis in der Gemeinschaft verlangten,
3. da sie auf einer geheimen Akte beruhe, über die der Klägerin nichts Näheres mitgeteilt worden sei, wodurch sie ihres grundlegenden Anhörungsrechts beraubt worden sei, und
4. da die Kommission zu Unrecht davon ausgegangen sei, daß der Importeur in Deutschland, von dem in Nummer 6 der angefochtenen Verordnung die Rede sei, während des Untersuchungszeitraums mit der Klägerin geschäftlich verbunden gewesen sei; davon abgesehen habe diese Frage nichts mit der Frage zu tun, ob die Klägerin ihre Verpflichtung verletzt habe.

Klage der Firmen Windstar Sail Cruises Limited, Wind Star Limited und Wind Spirit Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 3. November 1995

(Rechtssache T-209/95)

(95/C 351/38)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Firmen Windstar Sail Cruises Limited, Wind Star Limited und Wind Spirit Limited haben am 3. November 1995 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerinnen ist Rechtsanwalt Alfred Merckx, Brüssel, Sozietät Sinclair, Roche & Temperley, Broadwalk House, Appold Street 5, London.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung der Kommission vom 21. Juni 1995 gemäß Artikel 173 und 174 EG-Vertrag insoweit für nichtig zu erklären, als in dieser Entscheidung die von der französischen Regierung für den Bau der „Tahiti Nui“ gewährte Beihilfe als Entwicklungshilfe gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Schifffahrtlinie und als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen wird;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen, die Kreuzfahrten zwischen verschiedenen Anlegestellen in der Karibik und in Französisch-Polynesien durchführen, fechten die Entscheidung der Kommission an, keine Einwendungen gegen die staatliche Beihilfe zu erheben, die ihrem französischen Konkurrenten „Services et Transports“ dafür gewährt worden ist, auf der französischen Schiffswerft Ateliers et Chantiers du Havre ein Schiff bauen zu lassen, das „Tahiti Nui“ genannt werden soll und in Französisch-Polynesien von 1996 an in Betrieb gehen soll. Die Kommission hat diese Beihilfe als Entwicklungshilfe im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 der Schifffahrtlinie und daher als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar angesehen.

Zur Begründung ihrer Klage tragen die Klägerinnen folgendes vor:

- Die Entscheidung verstoße insoweit gegen Artikel 93 EG-Vertrag, als die Kommission eine Entscheidung, keine Einwände zu erheben, ohne Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 nur dann treffen dürfe, wenn prima facie offenkundig sei, daß die Beihilfe mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sei. Im vorliegenden Fall habe die Kommission anfänglich zwar ernstliche Zweifel daran geäußert, ob ein Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 zu eröffnen sei, sie habe diese Beihilfe jedoch de facto aus dem Anwendungsbereich dieses Verfahrens herausgenommen und sie nach dem verein-